

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
<b>Band:</b>	55 (1913)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Die Gewährleistung im Viehhandel
<b>Autor:</b>	Feuz, J.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-589756">https://doi.org/10.5169/seals-589756</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZER ARCHIV FÜR TIERHEILKUNDE

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizer. Tierärzte

LV. Bd.

Februar 1913

2. Heft

## Die Gewährleistung im Viehhandel.

Referat an der Jahresversammlung des Vereins bernischer Tierärzte.  
(29. Juni 1912.)

Von J. Feuz, Gerichtspräsident in Zweisimmen.\*)

Hochverehrte Versammlung!

Ihrem freundlichen Rufe, Ihnen an Ihrer heutigen Tagung ein Referat zu halten über die Gewährleistung im Viehhandel, bin ich aus zwei Gründen namentlich gerne gefolgt. Einmal nämlich sind die Vorschriften über die Gewährleistung im Viehhandel speziell für die bernische Bauernschaft, die sich in ausgiebiger Weise mit Viehhandel beschäftigt, so überaus wichtig, dass eine Aufklärung sehr zeitgemäß ist. Im weitern schien mir Ihre Versammlung gerade der richtige Kreis zu sein, um mit Erfolg diese Aufklärungsarbeit zu beginnen. Ich weiss aus Erfahrung, dass der Viehzüchter — wenigstens im Oberlande — der in einen „Gewährleistungshandel“ verwickelt wird, sich meistens in erster Linie an seinen Vertrauensmann, den Tierarzt, wendet. Von ihm verlangt der Viehzüchter nicht nur Aufschluss über die vet. med. Seite des Falles, sondern es soll der Tierarzt ihm auch als juristischer Berater zur Seite stehen können. Es wird vom Tierarzt verlangt, dass er über die beim Eintritt eines Mangels zu treffenden Vorfahren und meistens auch über die rechtliche Tragweite des Mangels orientieren könne. Da der Tierarzt also berufen ist,

\*) Das Referat wird genau in der Form wiedergegeben, in welcher es gehalten wurde, unter Verzicht auf Literaturangaben.

in Viehwährschaftssachen wichtige juristische Fragen zu beantworten, so ist es anderseits notwendig, dass er selbst sich vorher genügend belehre.

Sehr geehrte Herren, Sie haben dies selbst richtig erkannt. Sie sind gewillt, sich in diese nicht ganz leichte Materie zu vertiefen. Der Verein bernischer Tierärzte darf es sich zur Ehre anrechnen, mit der Aufklärungsarbeit begonnen zu haben. Die Bauernsame wird Ihnen dafür Dank wissen. Ich bin überzeugt, dass durch Ihr Vorgehen viele Währschaftsstreitigkeiten werden verhütet werden können.

Ich betone, dass mein Referat auf Vollständigkeit nicht Anspruch erheben kann. Die mir zur Verfügung gestellte Zeit gestattet mir nur, auf die Hauptlinien einzutreten.

Mit dem 1. Januar 1912 ist nicht nur das bald hundertjährige bernische Zivilrecht ausser Kraft und an dessen Stelle das schweizerische Zivilgesetz getreten. Auf den gleichen Zeitpunkt ist auch das revidierte Obligationenrecht in Kraft gesetzt worden. Dieses neue O.-R., das in verschiedenen Rechtsinstituten wesentliche Änderungen und Ergänzungen erfahren hat, ist als fünfter Teil dem Zivilgesetzbuch angefügt worden. Seit dem 1. Januar 1912 besitzen wir somit der Hauptsache nach in der ganzen Schweiz nur mehr ein einheitliches Zivilrecht. Schrittweise werden wir dazu gelangen, dass das gesamte materielle Recht und später auch das formelle — das sogenannte Prozessrecht — in unserm Vaterlande einheitlich geregelt sein wird. Die Vorteile, die sich aus dieser einheitlichen Regelung im Allgemeinen ergeben, sind so offensichtliche, dass ich hierüber nur wenige Worte zu verlieren brauche.

Im revidierten O.-R. sind nun auch endlich die Bestimmungen über die Gewährleistung im Viehhandel einheitlich und teilweise speziell normiert worden. Das alte O.-R. hatte die Regelung dieses Gebietes der Gesetzgebungsbefugnis der Kantone unterstellt. Dies

führte ganz natürlicherweise dazu, dass, soweit nicht Konkordate abgeschlossen worden waren, von Kanton zu Kanton ganz verschiedenartige Vorschriften bestanden. Was aber noch fast ärger war, war das, dass einzelne Kantone für die Viehgewährleistung überhaupt keine speziellen Vorschriften aufgestellt hatten. Der Kanton Bern beispielsweise besass seit dem Jahre 1881 auf diesem Gebiete eine einzige Vorschrift, die, wie Ihnen bekannt ist, dahin ging, dass eine Gewährleistungspflicht nur bestehe, wenn ein schriftliches Versprechen gegeben worden sei. Über alles weitere aber schwieg sich der Gesetzgeber einfach aus. Ein bereits im alten O.-R. von 1881 in Aussicht genommenes eidgenössisches Viehwährschaftsgesetz gelangte nie in Kraft.

Die Folge dieses Rechtszustandes war die, dass auf die Gewährleistung im Viehhandel mangels anderer Vorschriften die gleichen strengen Bestimmungen des O.-R. angewendet werden mussten, die für jede andere Handelsware, wie Getreide, Eisen, Kohle usw. Geltung hatten. Da man es aber beim Handel mit Vieh mit einem Lebewesen, also mit einer spezifisch besonderen Art Ware, die enorm schnellen Veränderungen unterworfen ist, zu tun hat, so ist es begreiflich, dass die allgemeinen obligationenrechtlichen Bestimmungen recht oft nicht passen wollten. Die Rechtsprechung zeitigte nicht selten ganz merkwürdige Bilder. Es konnte so nicht ausbleiben, dass das Zutrauen zu den Gerichten darunter leiden musste. An diesem unhaltbaren Zustande waren aber weniger die Richter, als vielmehr der Gesetzgeber selbst schuld. Eine einheitliche Gerichtspraxis konnte nicht zustande kommen, weil der Streitwert meistens zu gering war, um den Prozess an die obren Instanzen weiter ziehen zu können, und um so eine Ausgleichung und Wegleitung zu erhalten. Die Folge davon war, dass die erstinstanzlichen Richter — die Gerichtspräsidenten — häufig im Unklaren herumtappen mussten, und dass nicht selten beim Streite um das gleiche Stück Vieh und bei den akkurat

gleichen Voraussetzungen zwei einander diametral gegenüberstehende Urteile gefällt wurden. Es kam vor, dass der erste Käufer — der Mittelmann — im Streite mit seinem Nachmanne — dem zweiten Käufer — unterlag, und wenn er sich alsdann bei einem andern Richter und bei den genau gleichen Voraussetzungen an seinen Vormann — den ersten Verkäufer — halten wollte, dass er noch einmal den Kürzeren ziehen musste. Es liegt auf der Hand, dass das eine dieser beiden Urteile falsch sein musste. War der Streitwert nicht zufällig hoch genug, um den Prozess an die obere Instanz weiter ziehen zu können, oder hatte sich der Richter nicht etwa einer willkürlichen Gesetzesauslegung schuldig gemacht, so musste sich der erste Käufer fügen, so hart es ihn auch ankommen mochte.

Mit der nun erfolgten einheitlichen und speziellen Regelung wurde mithin einem grossen Bedürfnisse Rechnung getragen. Wir dürfen hoffen, dass in der Zukunft diese Rechtsunsicherheit etwas gemildert werde. Immerhin wollen wir uns auch unter dem neuen Rechtszustand keine Luftschlösser bauen. Währschaftsstreitigkeiten wird es auch fernerhin geben; dafür haben bereits der nicht überall ganz klare Wortlaut der Bestimmungen und die teilweise immer noch ungenügende spezielle Normierung Vorsorge getroffen. Auch in Zukunft wird die eine Partei unterliegen müssen und auch in Zukunft wird diese Partei nach ihrer Meinung selten im Unrecht sein, sondern es wird der Richter meistens falsch oder parteiisch geurteilt haben.

Kaum waren die neuen Vorschriften in Kraft, als sich auch bereits bei den Juristen verschiedene Auffassungen und Auslegungen kund gaben. Der beste Beweis wohl dafür, dass immer noch nicht alles klappt! Der bundesrätlichen Verordnung vom 14. November 1911, die das Verfahren bei der Gewährleistung regeln soll, ist von Fürsprecher Burgunder in Langenthal in einem Aufsatze in verschiedenen Punkten auch bereits die Gesetzmässigkeit abgesprochen

worden, und zwar teilweise nicht mit Unrecht. Da aber der bernische Richter nicht befugt ist, eidgen. Vorschriften auf ihre Gesetzes- und Verfassungsmässigkeit zu prüfen, so kommt dieser Frage für uns zur Zeit lediglich ein akademischer Wert zu. Es liegt im weitern nicht im Rahmen meines Referates, die vorhandenen Mängel in der Gesetzgebung aufzudecken, sondern ich habe Ihnen die bestehenden Vorschriften vor Augen zu führen und auszulegen. Damit will ich mich jedoch des Rechtes nicht begeben, im Verlaufe des Vortrages gelegentlich auf vorhandene Mängel hinzuweisen.

Die neuen Vorschriften über die Gewährleistung im Viehhandel sind niedergelegt in den Artikeln 198 und 202 O.-R. und in einer Verordnung des Bundesrates vom 14. November 1911. Hiezu müssen aber noch einige andere allgemeine obligationenrechtliche Vorschriften, wie wir später noch sehen werden, berücksichtigt werden.

Unter der „Viehwährschaft“ verstehen wir im allgemeinen die Gewährleistung des Verkäufers für die zugesicherten Eigenschaften und dafür, dass dem verkauften Tiere keine Mängel anhaften. Ihrer rechtlichen Natur nach ist die Viehwährschaft also eine Garantie für das Freisein von Mängeln und für bestimmte Eigenschaften des verkauften Tieres, sei es nun, dass diese Eigenschaften als vorhanden, sei es, dass sie als nicht vorhanden garantiert werden. Der Verkäufer hat dem Käufer den Schaden zu ersetzen, der dem Käufer daraus entsteht, dass das übernommene Tier nach dem Vertragsabschluss Mängel aufweist, die als nicht vorhanden zugesichert wurden, oder dass es solche besondere Eigenschaften besitzt oder nicht besitzt, um derentwillen es im Werte höher eingeschätzt war.

Die Bestimmungen über die Gewährleistung im Viehhandel kommen zur Anwendung bei jedem Handel

mit Vieh. Zu diesem Vieh rechnet das Gesetz: Pferde, Esel, Maultiere, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine. Diese Aufzählung ist abschliessend. Eine Ausdehnung der Vorschriften auf weitere Tiergattungen ist also nicht statthaft. Der Handel beispielsweise mit Hunden, Katzen, Hühnern, Kaninchen oder mit lebendem Wilde untersteht nicht diesen Spezialbestimmungen, sondern denjenigen Vorschriften des O.-R., die für alle andern Waren Geltung haben. Jedoch wird man logischerweise nicht nur den Handel mit dem Zuchtvieh, sondern auch denjenigen mit dem Schlachtvieh diesen Spezialvorschriften unterstellen müssen. Ein innerer Grund, das Schlachtvieh anders zu behandeln, als das übrige in den Handel gebrachte Vieh, ist nicht vorhanden. Lauten die Abmachungen der Kontrahenten über den Preis, wie dies häufig vorkommt, auf einen bestimmten Betrag „per Kilo Lebendgewicht“, oder auf einen bestimmten Betrag „per Kilo, in den Vierteln zu wägen“, so werden dennoch die Spezialbestimmungen des O.-R. zur Anwendung zu bringen sein. Die Abrede, wonach der Preis per Kilo Lebendgewicht oder per Kilo in den Vierteln zu wägen bestimmt wird, bildet in diesen Fällen lediglich eine Form für die Berechnung des Kaufpreises und hat für die Bezeichnung des Gegenstandes des Vertrages absolut keine Bedeutung. Wenn ein Tier als solches Gegenstand des Vertrages war, so wird man, mangels anderer Abrede, immer annehmen dürfen, dass auf diesen Vertrag die Vorschriften des O.-R. über die Viehwirtschaft anzuwenden seien. Anders wird es sein, wenn nicht das Tier als solches, sondern nach dem Parteiwillen eine bestimmte Quantität Fleisch den Gegenstand des Vertrages bilden sollte. Es wird im einzelnen Falle aus den Abreden der Parteien zu entscheiden sein, ob es sich um einen Kauf mit Fleisch, d. h. mit einer allgemeinen Handelsware, oder um einen solchen mit Vieh handle.

Während man nun bei den allgemeinen Handelswaren in jedem Falle und ohne besondere Abrede für die zugesicherten Eigenschaften, als auch dafür haftet, dass die Sache keine Mängel habe, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern, so besteht beim Handel mit Vieh eine Gewährleistungspflicht nur in folgenden Fällen:

1. Wenn der Verkäufer sie dem Käufer schriftlich zugesichert hat.
2. Ohne schriftliche Zusicherung in jedem Falle, wenn der Verkäufer den Käufer absichtlich getäuscht, also betrogen hat.

Die schriftliche Gewährleistung nennt man auch die vertragliche oder konventionelle Währschaft. Es genügt dabei einfache Schriftlichkeit. Weitere Formvorschriften sind nicht zu berücksichtigen. Das Versprechen kann — wie bisher — auf dem Gesundheitsscheine oder auf einem beliebigen andern Papier gegeben werden. Es muss natürlich vom Verkäufer unterzeichnet werden. Bei der schriftlichen Währschaft erstreckt sich die Gewährspflicht nur auf das ausdrücklich Zugesicherte, d. h. das speziell Versprochene. Wenn also z. B. der Verkäufer schriftlich Währschaft leistet für gute Gesundheit des Tieres, so wird er aus diesem Versprechen nur für die gute Gesundheit, nicht aber auch für Trächtigkeit etc. haften.

Ein mündliches Gewährsversprechen ist völlig wertlos; es sei denn, man könne damit eine absichtliche Täuschung beweisen.

Wird das Tier weiter verkauft, so kann das Versprechen des ersten Verkäufers weiter gegeben werden. Der zweite Verkäufer muss es aber, wenn es zwischen ihm und dem zweiten Käufer Gültigkeit haben soll, ebenfalls unterzeichnen.

Die Gewährhaftung aus absichtlicher Täuschung nen-

nen wir die gesetzliche Gewährleistungspflicht; dies aus dem Grunde, weil sie ohne besondere Abrede, von gesetzeswegen besteht. Die gesetzliche Gewährspflicht erstreckt sich auf alle Mängel, die Gegenstand der Täuschung waren; aber nur auf diese. Der täuschende Verkäufer haftet also gegebenen Falles für die mündlich zugesicherten Eigenschaften, wie auch für die übrigen Mängel, die er beispielsweise verdeckte oder absichtlich verschwiegen. Der Betrug kann also nicht bloss in positiven Handlungen, Äusserungen und Zusicherungen bestehen, sondern ebensogut in Unterlassungen. Eine Unterlassung in diesem Sinne ist immer dann betrügerisch, wenn wissentlich eine Tatsache verschwiegen wird, die nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr hätte mitgeteilt werden sollen. Es lassen sich hierüber weiter keine Normen aufstellen. Es wird dabei in jedem einzelnen Falle auf die Umstände ankommen. An Hand einiger Beispiele will ich Ihnen dies zu erläutern versuchen. Nehmen wir an: Das verkaufte Tier ist ein „Dreistrich“. Der Verkäufer weiss dies. Der Fehler ist zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht wahrnehmbar, weil das Tier trocken steht. Der Verkäufer kann deshalb den Mangel nicht bemerken. In diesem Falle besteht ganz sicher für den Verkäufer die Pflicht, den Käufer auf den vorhandenen Mangel aufmerksam zu machen. Tut er es nicht, so begeht er einen Betrug, für den er nicht nur zivilrechtlich, sondern sogar strafrechtlich wird zur Verantwortung gezogen werden können. Oder nehmen wir an: Der Verkäufer gibt bloss mündlich die Zusicherung, dass das Tier trächtig sei, trotzdem ihm bestens bekannt ist, dass das Tier vielleicht überhaupt nicht mehr konzipiert. Auch in diesem Falle liegt ein glatter Betrug vor, für den der Verkäufer immer haften wird.

Der durch absichtliche Täuschung des Verkäufers zustande gekommene Vertrag ist für den getäuschten Käufer

unverbindlich und kann von ihm binnen Jahresfrist seit der Entdeckung des Betruges angefochten werden. Der täuschende Verkäufer jedoch ist an den Vertrag gebunden, bis der andere Teil den Vertrag gegen sich nicht gelten lassen will. Will der getäuschte Käufer den Vertrag nicht gelten lassen, so kann er vom Verkäufer Schadenersatz verlangen. Wird der Vertrag vom Käufer trotz des vorhandenen Betruges genehmigt, so schliesst diese Genehmigung den Anspruch auf Schadenersatz nicht ohne weiteres aus. In allen Fällen, wo es sich um Betrug handelt, finden meines Erachtens die Vorschriften über die Wandelung und Preisminderung keine Anwendung, sondern es haben, trotzdem Art. 198 O.-R. auch für diese Fälle von einer „Gewährleistung“ spricht, die allgemeinen Bestimmungen des O.-R. Geltung.

Ist infolge schriftlichen Versprechens ein Fall von Gewährleistung gegeben und ist alsdann das Versprechen falsch, so hat der Käufer grundsätzlich die Wahl, mit der sog. Wandelungsklage den Kauf rückgängig zu machen oder nur Ersatz des Minderwertes des Tieres zu verlangen. Angesichts des Tenors der genannten bundesrätlichen Verordnung könnte man versucht sein, anzunehmen, es sei beim Viehhandel in Zukunft nur mehr die Preisminderungsklage zulässig. Nach meinem Dafürhalten kann und darf jedoch auch für diese Fälle die Wandelungsklage nicht ausgeschaltet werden; dies kann auch nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein.

Wenn jedoch der geforderte Minderwert den Betrag des Kaufpreises erreicht, so kann der Käufer nur die Wandelung verlangen. Die Wandelung kann auch verlangt werden, wenn das Tier infolge seiner Mängel oder durch Zufall untergegangen ist.

Ist das mit einem Gewährsmangel behaftete Tier durch Verschulden des Käufers untergegangen, oder

von ihm weiter veräussert worden, so kann er nur die Minderungs k l a g e anstellen. Wenn nun aber der Kauf zwischen dem letzten Käufer und dem letzten Verkäufer gewandelt worden ist, und damit das Tier sich tatsächlich wieder in der Verfügungsgewalt des letzten Verkäufers befindet, so wird auch er wiederum grundsätzlich gegenüber seinem Vormanne Wandelung verlangen können.

Auch wenn der Käufer die Wandelung verlangt, so kann d e r R i c h t e r bloss Ersatz des Minderwertes zusprechen und zwar immer dann, wenn die obwaltenden Umstände es nicht rechtfertigen würden, den Kauf rückgängig zu machen. Es wird auch hier in jedem einzelnen Falle auf die Umstände ankommen und lassen sich keine bestimmten Normen aufstellen.

Wird der K a u f r ü c k g ä n g i g g e m a c h t , so muss d e r K ä u f e r das Tier zurückgeben und den inzwischen bezogenen Nutzen, z. B. Milch, ein Junges, Arbeitsleistungen eines Pferdes etc. vergüten bezw. sich anrechnen lassen.

D e r V e r k ä u f e r seinerseits wird dadurch zu folgenden Leistungen verpflichtet:

1. Rückerstattung des K a u f p r e i s e s samt Zinsen zu 5%.
2. Ersatz für alle auf das Tier gemachten V e r w e n - d u n g e n , z. B. Pflege-, Fütterungs- und Arztkosten.
3. Ersatz aller durch den Prozess veranlassten gerichtlichen und aussergerichtlichen K o s t e n .
4. Ersatz des S c h a d e n s , der dem Käufer durch die Lieferung des mangelhaften Tieres u n m i t t e l b a r verursacht worden ist, z. B. Transportkosten, Reiseauslagen, je nach Umständen auch entgangener Gewinn usw.
5. Der Verkäufer hat endlich dem Käufer noch a l l e n w e i t e r n — also auch den mittelbaren — S c h a d e n zu ersetzen. Unter diesen Schaden kann oft auch entgangener Gewinn fallen.

Vom Ersatze des bloss mittelbaren Schadens kann sich der Verkäufer jedoch exkulpieren, wenn er zu beweisen vermag, dass ihn keinerlei Verschulden an der fehlerhaften Lieferung treffe. Dieser Nachweis wird aber häufig nicht leicht sein.

Aus diesen Ansätzen ersehen wir, dass die Folgen der Wandelung recht einschneidende sind. Diese Folgen werden in jedem Falle um so empfindlicher, je öfters das Tier inzwischen Hand geändert hat. Es müssen dann natürlich so viele Prozesse durchgeführt werden, als Handänderungen erfolgten.

An Hand eines in der Praxis vorgekommenen Falles will ich Ihnen zeigen, wie weit diese Haftung führen kann. Ich betone, dass solche Beispiele nicht selten sind. A. verkauft dem B. ein Rind mit schriftlicher Währschaft für Trächtigkeit für Fr. 560.—. B. verkaufte das Rind mit gleicher Währschaft an C. Später stellte sich heraus, dass das Rind nicht trächtig war. C. belangte den B. Der Kauf zwischen C. und B. wurde rückgängig gemacht. B. belangte nach vorheriger Streitverkündung alsdann den A. Auch der Kauf zwischen B. und A. wurde gewandelt und es wurde A. gegenüber B. zu folgenden Leistungen verurteilt:

1. Rückerstattung des empfangenen Kaufpreises (Fr. 560.—) samt Zins zu 5% seit dem Tage der Zahlung.
2. Rückerstattung des Gewinnes, welcher sich für B. aus der Weiterveräusserung an C. ergeben hatte (Fr. 25.—), nebst Zins seit dem Weiterverkauf.
3. Rückerstattung der von B. an C. bezahlten Entschädigung und Prozesskosten (Fr. 570.—) nebst Verzugszins à 5% seit dem Urteil.
4. Vergütung der eigenen Prozesskosten des B. im Prozesse gegen C. (Fr. 272.—).
5. Fütterungs- und Wartungskosten (Fr. 1. 50 per Tag).
6. Bezahlung der Prozesskosten des B. im Prozesse zwischen B. und A. (Fr. 1,100.—).

Hiezu hatte A. natürlich noch seine eigenen Prozesskosten aus dem Streite gegen B. zu bezahlen. Diese mögen sich ebenfalls auf za. Fr. 1,100. — belaufen haben.

Dagegen wurde A. ermächtigt, den Erlös des inzwischen glücklich geschlachteten Rindes zu erheben. Dieser Erlös betrug Fr. 624. —

Dies ist ein Fall, wo das Tier nur zweimal Hand geändert hatte. Man kann sich leicht vorstellen, wie viel schlimmer noch die Karten für A. gelegen hätten, wenn das Tier — was ja häufig vorkommt — vier, fünf oder noch mehr mal Hand geändert hätte.

Geraade aus diesem Urteil können wir uns ein Bild darüber machen, wie empfindlich der gewährspflichtige Verkäufer betroffen werden konnte und auch noch in Zukunft betroffen werden kann. Daraus ergibt sich auf der andern Seite die Notwendigkeit und Billigkeit, diese Haftung nach Möglichkeit einzuschränken. (Schluss folgt.)

---

## **Das belgische Pferd und seine Bedeutung für uns.**

Vortrag, gehalten am 14. Juli 1912  
vor dem Verein Emmenthalisch-Oberaargauischer Tierärzte.

Von Dr. H. Grossenbacher jun., Burgdorf.  
(Schluss.)

---

Um kurz die Zuchtverhältnisse zu berühren, ist vor allem interessant, dass die Zucht sich in den Händen der Privaten befindet, und der Staat, nach den gemachten üblen Erfahrungen mit Hengstendepots und andern Massregeln, seit 50 Jahren sich nicht mehr direkt, sondern nur mehr in Form ausgiebiger finanzieller Unterstützung beteiligt. Der belgische Züchter ist somit souverän in allen Zuchtfragen und handelt nach seinem Gutdünken. Er ist einzig durch seine Mitgliedschaft an der allgemeinen und einzigen, sich über alle neun Provinzen erstreckenden nationalen Zuchtgenossenschaft „Le Cheval de Trait